

Merkblatt Studentinnen und Studenten / Doktorandinnen und Doktoranden (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als acht Jahre dauern.

2. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Studentin oder der Student nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

2.3 Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau A1 GER mündlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide) zu belegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist bei Einreichung des Gesuchs eine Anmeldung zum Sprachförderangebot mindestens A1 GER mündlich erforderlich.

3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
- Gültiger Reisepass
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Sprachnachweis mindestens A1 GER mündlich oder Anmeldung Sprachkurs A1 GER mündlich
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin oder der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen.
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind.
- Schriftliche Bestätigung der Studentin/Doktorandin oder des Studenten/Doktoranden, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird.

4. Abgabeort des Gesuchs

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuch von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim Migrationsamt einreichen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.